

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Rümpel vom 15. Februar 1973**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Rümpel mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Rümpel“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

- a) Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Von der nördlichen Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 61 (K 61) bei km 2.195 wendet sie sich nach Osten. Nach etwa 90 m knickt sie fast rechtwinklig südwärts ab. Sie stößt auf einen Gemeindegeweg und folgt ihm ostwärts. Nach etwa 65 m knickt sie südsüdostwärts ab und trifft auf die Eisenbahnlinie Schwarzenbek — Bad Oldesloe. Sie folgt dem westlichen Rand dieser Eisenbahnlinie südwärts bis zu einem Abstand von 80 m zur Eisenbahnlinie Hamburg — Lübeck. Sie wendet sich nach Westen und knickt nach etwa 900 m nordwärts ab. Sie überquert die Kreisstraße 88 (K 88) und folgt ihrem nördlichen Rand fast 35 m weit ostwärts. Sie knickt fast rechtwinklig nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung 350 m weit. Sie trifft auf einen Gemeindegeweg und folgt dessen nördlichem Rand ostwärts. Sie stößt auf einen Feldweg und folgt dessen westlichem Rand etwa 25 m weit nordwestwärts. Sie wendet sich ostwärts und knickt nach 110 m nordwestwärts ab. Nach 60 m wendet sie sich nordostwärts und folgt den in dieser Hauptrichtung verlaufenden Flurstücksgrenzen. Sie umrandet die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Flächen nordwestlich der K 61 und trifft auf die oben genannte Ortsdurchfahrt bei km 2.195.
- b) Die durch die Bebauung bestimmten Flächen im Ortsteil „Höltenklinken“. Dieses Gebiet erstreckt sich beiderseits des Gemeindegeweges 93 (GIK 93) in einer Tiefe von durchschnittlich etwa 50 m und auf einer Länge von 300 m.
- (3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Rümpel“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 84 geführt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land und beim Bürgermeister der Gemeinde Rümpel eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehauungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung:

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vor- nahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten- Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke: Reinfeld, Rehwisch, Rümpel, Traiau und Zarpen) vom 10. Februar 1938, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 19. Februar 1938, Stück 7, Seite 60 — soweit die Gemeinde Rümpel betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 15. Februar 1973

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**
Amtsbl. Schl.-H./AAz 1973 S.